

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AKB's) der Changemaker AG (CM)

1. Changemaker (CM) - Geltungsbereich

Jedes Produkt hat seine Geschichte. Bei Changemaker haben Sie die Gewissheit, dass es eine gute ist. Sie beginnt bei Designern und Lieferanten mit einer Passion für das Sinnvolle. Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für den vertraglichen Bezug zwischen Changemaker AG (CM) und ihren Lieferanten.

2. Allgemeine Anforderungen Einkauf

2.1. Einkaufskriterien
 Jedes Produkt im CM Sortiment muss mindestens einem der unten aufgeführten Kriterien entsprechen. Ideal sind Produkte, die mehrere Kriterien auszeichnen. Diese Kriterien werden offen kommuniziert und jedem Produkt zugewiesen.

Rohstoffe aus kontrolliert ökologischem und/oder biologischem Anbau. Keine Verwendung von gentechnisch veränderten Organismen und wo möglich kein Einsatz von Pestiziden oder Pflanzenschutzmitteln.

Hergestellt unter fairen und sozialverträglichen Bedingungen. Wichtig sind auch existenzsichernde Entlohnung der Arbeiter/innen sowie gerechte Arbeitskonditionen. In der Schweiz sind es mehrheitlich Produkte aus sozialen Einrichtungen wie z.B. geschützte Werkstätten oder auch kleine Manufakturen und Handwerksbetriebe, die sich durch soziales Engagement und Liebe zur Profession auszeichnen.

Diese Produkte können direkt oder indirekt recycelt oder recycelbar sein. Cradle2Cradle-Produkte werden ebenfalls mit diesem Icon markiert.

Produkte, die in der Schweiz hergestellt wurden. Regionale Designer, lokale Kleinmanufakturen und soziale Einrichtungen pflegen die Schweizer Tradition sowie die kulturelle Vielfalt. Die kurzen Transportwege sind von Vorteil für mehr Umwelt- und Klimaschutz.

Viel Detailliebe und grosser Arbeitsaufwand bei kleinen Mengen ist die Basis für diese Auszeichnung. Produkte aus Handarbeit, die vor allem in Ländern des Globalen Südens eine wichtige Einnahmequelle für Frauen in der Produktion darstellen.

Dieses Icon steht für ökologische, umweltfreundliche Produkte, die aus biologischen oder alternativen Rohstoffen hergestellt sind und in der Gewinnung und der Weiterverarbeitung deutlich umweltschonender als konventionelle Produkte sind. (z.B. CO2-neutral)

Produkte mit diesem Icon haben energiesparende Eigenschaften. Sie benötigen in der Herstellung oder im Gebrauch weniger Strom oder weniger Wasser als herkömmliche Produkte oder bauen auf natürlichen Ressourcen (Solar) auf.

Der Lieferant gibt uns bei der Offerte an, welche Kriterien er erfüllt. Es ist zwingend, dass diese Kriterien entsprechend auch eingehalten werden. Bei Veränderung eines Kriteriums ist CM unverzüglich zu informieren.

Hat der Lieferant eine Zertifizierung wie z.B. Fair Trade oder GOTS, muss CM unverzüglich informiert werden, wenn diese nicht mehr gültig oder erreicht ist. Die Unterlagen zur Zertifizierung müssen auf Verlangen vorzeigbar sein.

2.2. Änderungen am Produkt

Ein im Rahmen der Bestellung anhand von Artikelnummern, Mustern oder sonstigen Identifikationsmerkmalen konkret spezifiziertes Produkt, ebenso dessen Verpackung und Beschriftung, darf nur mit schriftlicher Zustimmung des zuständigen Einkäufers verändert werden. Ändert sich eine Beschreibung bzw. die Artikelnummer des Lieferanten, muss dies dem Einkauf bekanntgegeben werden.

2.3. Preisänderungen

Einkaufspreise, Konditionen und Aktivitäten werden mit dem CM-Einkauf vereinbart. Preisänderungen sind mindestens drei Monate im Voraus schriftlich anzukündigen. CM muss die Möglichkeit eingeräumt werden, ihre Bestände noch zu alten Konditionen einzukaufen. Soweit nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wurde, gelten die Preise einschliesslich Verpackung.

2.4. Verpackung

Die Verpackung ist so zu wählen, dass ein unbeschädigter Transport gewährleistet ist. Die Verpackung soll möglichst umweltschonend sein. Im Falle von Beschädigung erlauben wir uns, die Ware zurückzusenden oder eine Gutschrift zu verlangen.

Die Verpackungskosten, auch bei Mehrwegbebinde, sind im Preis inbegriffen. (Exkl. Europaletten, die im 1:1-Austausch direkt geregelt werden).

2.5. Transport

Soweit nicht anders vereinbart, ist der Lieferant für den zeit- und sachgerechten, gesetzeskonformen Transport verantwortlich. Soweit nicht anders vereinbart, gehen die Transportkosten bei Anlieferung per Lastwagen und per Schiff/Container vollumfänglich zu Lasten des Lieferanten.

2.6. Verpackungsgestaltung

Die Packungen sind entsprechend den gesetzlichen Vorgaben in deutscher Sprache auszuzeichnen. Die Überprüfung und Gewährleistung der gesetzlichen Mindestanforderungen an die Beschriftung ist Sache des Lieferanten. Auch bei Produkten, die direkt durch CM importiert werden, sind die Verpackungen im CM Preis inbegriffen.

2.7. Preisauszeichnung (PAZ)

Die einzelnen Verkaufseinheiten (Konsumentenpackungen - CU) sind entsprechend den Vorgaben von CM auszuzeichnen. Sofern nichts anderes vereinbart, erhält der Lieferant zu diesem Zweck mit jeder Bestellung die entsprechende Anzahl Etiketten. Diese Etiketten enthalten mindestens folgende Angaben:

- Text des Produktes und Spezifikation in deutscher Sprache (z.B. Strohhalm Set, 6 Stück, Bambus)
- EAN von CM als Strich-Code
- Artikelnummer von CM, numerisch ausgeschrieben (z.B. 107539.01)
- Verkaufspreis von CM (z.B. 24.90)

Die Platzierung der Etikette ist so zu wählen, dass sie keine wertvolle Kommunikation verdeckt. Unkorrekt ausgezeichnete Ware wird retourniert oder zu Lasten des Lieferanten umetikettiert. Die Kosten der PAZ sind im Einkaufspreis inbegriffen.

2.8. Drucksachen

Soweit dem Produkt zusätzlich Bedienungsanleitungen, Garantiescheine oder sonstige Drucksachen beigelegt sind, müssen diese in deutscher Sprache abgefasst sein.

2.9. Produkthaftung

Der Lieferant haftet für Folgeschäden aufgrund fehlerhafter Produkte entsprechend den Vorgaben des anwendbaren Rechts. Der Lieferant ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung in der notwendigen Höhe, mindestens aber mit einer ausreichenden Deckungssumme von mind. CHF 1 Mio abzuschliessen. (Ideal CHF 5 Mio), welche sowohl Sach- als auch Personenschäden abdeckt. Eine Kopie dieser Police ist dem zuständigen Einkäufer auf Verlangen vorzuweisen.

2.10. Daten

Alle dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Daten bilden Eigentum und Geschäftsgeheimnis von CM. Sie sind vertraulich zu behandeln und dürfen dritten Parteien nicht zugänglich gemacht werden. Dies gilt auch nach Beendigung der Zusammenarbeit.

2.11. Verfügbarkeit von Ersatzteilen

Der Lieferant stellt die Verfügbarkeit der Ersatzteile zu seinen Produkten für mind. weitere 5 Jahre sicher (Ab Zeitpunkt der letzten Bestellung). Folgeschäden wegen nicht verfügbarer Ersatzteile bis Ende dieser Periode werden vom Lieferanten getragen.

3. Vereinbarung zur Bereitstellung von Aussenhandelsdaten und -unterlagen

3.1. Aussenhandelsdaten
 CM behält es sich vor, bei Lieferanten jederzeit und für jeden einzelnen gelieferten oder noch zu liefernden Artikel den 6-stelligen HS-Code bzw. die im Abgangsland gültige Zolltarifnummer einzufordern.
 Der Lieferant legt im Rahmen des Warenversands ein für die entsprechende Warensendung gültigen präferenzziellen Ursprungsnachweis im Original bei, sofern es sich dabei gänzlich oder teilweise um Artikel mit präferenzzieller Ursprungseigenschaft handelt oder wenn er sich ausdrücklich für Lieferung von Artikeln mit präferenzzieller Ursprungseigenschaft verpflichtet hat. Der Lieferant legt bei grenzüberschreitendem Warenversand ein für die entsprechende Warensendung gültiges nichtpräferenzzielles

Ursprungszertifikat bei, sofern dies gemäss den Importvorschriften im Bestimmungsland erforderlich ist oder CM dies aus anderen Gründen als erforderlich betrachtet.

3.2. Verbindlichkeit, Haftung

Die vom Lieferanten zur Verfügung gestellten Angaben, Daten, Unterlagen, Dokumente usw. im Sinne dieser Vereinbarung sind für ihn verbindlich. Für nichtzutreffende Angaben, Daten oder falsch bzw. nicht gültige Unterlagen oder Dokumente usw. ist der Lieferant haftbar.

4. Ablauf der Lieferung

4.1. Bestellung
 Grundlage jeder Lieferung bildet die schriftliche Bestellung der CM. Diese definiert mindestens das bestellte Produkt, den vereinbarten Preis, den Liefertermin sowie die zuständige Kontaktperson.

Die Übermittlung der Bestellung erfolgt per Mail. Es werden keine Bestätigungskopien gesendet.

Der Lieferant ist verpflichtet, die Vollständigkeit und Klarheit dieser Angaben zu überprüfen. Bei Differenzen, Unklarheiten oder fehlender Möglichkeit zur fristgerechten Lieferung ist dies der auf der Bestellung vermerkten Kontaktperson unverzüglich mitzuteilen.

Erfolgt innert 72 Stunden nach erfolgter Übermittlung der Bestellung keine schriftliche Reaktion, so gilt die Bestellung als definitiv akzeptiert und verbindlich.

4.2. Beschriftung der Transportverpackung / Lieferscheine

Damit die Warenlieferanten für die Lieferung des Produktes hergestellt werden kann, muss für jede Lieferung/Packungseinheit ein Lieferschein (Format A4 oder A5) auftragsrein mit üblichen Angaben (mindestens Name und Adresse) beigelegt werden. Wichtig ist zusätzlich die Angabe der CM-Bestellnummer.

4.3. Ausgangskontrolle des Lieferanten

Vor der Auslieferung ist vom Lieferanten eine Ausgangskontrolle durchzuführen. Die bestellte Ware soll zur richtigen Zeit, in der richtigen Menge, am richtigen Ort ankommen. Sie soll vom Lieferanten auf Schäden geprüft werden, um eventuelle Reklamationen zu vermeiden.

4.4. Schmutz

Edelmetall-, Mehrmetall- oder Plaqueware muss mit einer Verantwortlichkeitsmarke versehen sein. Diese ist beim Zentralrat für Edelmetallkontrolle zu hinterlegen. Edle Edelmetalle, verarbeitete- oder vergoldete Ware, welche als solches deklariert wird, muss gemäss Edelmetallkontrollgesetz mit den entsprechenden Zeichen gepunzt sein. Sämtliche Waren sind auf schädliche Giftstoffe vom Hersteller selber zu prüfen. Verursachte Schäden aufgrund von unzulänglich deklariertem (gepunzter) Ware werden dem Hersteller weiterverrechnet.

4.5. Gefahrentragung

Der Lieferant trägt die Gefahr bis zur ordnungsgemässen Anlieferung der Ware am Bestimmungsort.

4.6. Liefertermine

Die auf der Bestellung vermerkten Liefertermine verstehen sich immer eintriefend an der angegebenen Lieferadresse und sind einzuhalten.

CM kann die Annahme zur früh gelieferter Ware verweigern. Die Ware muss in diesem Fall auf Kosten des Lieferanten beim Spediteur zwischengelagert werden.

Im Falle einer Verspätung um mehr als zwei Wochen, kann CM die Annahme der verspäteten Lieferung verweigern. Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten.

4.7. Sonstige Lieferprobleme

Entsprechen Lieferungen nicht den Vorgaben dieser Einkaufsbedingungen (falsche Liefermenge, veränderte Ware, falsche Produktauszeichnungen usw.) behält sich CM vor, den dadurch verursachten Mehraufwand dem Lieferanten zu verrechnen.

Entsprechen Lieferung und Ware nicht den Vorgaben der Bestellung, so ist CM nicht verpflichtet, die Sendung anzunehmen. Probleme dieser Art werden dem Lieferanten mitgeteilt.

5. Mängelhaftung

Der Lieferant sichert CM zu und haftet dafür, dass die Ware, die im Rahmen der Bestellung definierten Eigenschaften aufweist, frei verkauft werden kann und auch keine Mängel kennt, die ihren Wert oder ihre Tauglichkeit zum üblichen Gebrauch aufgeben oder erheblich mindern.

5.1. Eingangskontrolle

In der Regel werden Lieferungen innert 14 Arbeitstagen nach Eingang auf ausserlich (ohne spezifische Kontrolluntersuchungen) erkennbare Mängel geprüft. Alle Mängel, welche dem Lieferanten innert dieser Frist mitgeteilt werden, gelten als rechtzeitig gerügt. Werden versteckte Mängel erst nach dieser Frist oder im direkten Verkauf festgestellt, gelten diese Mängel trotz späterer Anfertigung ebenfalls genau gleich wie sofort erkannte Mängel.

Weisen mehr als 5% der Produkte einer von CM bestimmten, repräsentativen Stichprobe einen Mangel auf, so gilt die gesamte Lieferung als fehlerhaft. (Serienfehler).

Werden vereinzelte Mängel festgestellt, so kann CM nach ihrer Wahl entweder den Austausch durch mangelfreie Ware innert angemessener Nachfrist verlangen, oder aber den Rechnungsbetrag entsprechend reduzieren. Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Im Falle eines festgestellten Serienfehlers kann CM nach ihrer Wahl den Ersatz der mangelfähigen durch mangelfreie Ware verlangen, vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz wegen Schlechterfüllung geltend machen, oder aber die Mängel auf Kosten des Lieferanten in eigener Regie beseitigen. Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Mangelhafte Ware wird gesammelt und kann vom Lieferanten auf eigene Kosten abgeholt werden. Die Lagerhaltung wird dem Lieferanten im CM Preis inbegriffen. Die Lagerhaltung wird Monat verrechnet. Muss die Ware entsorgt werden, so gehen die Kosten zu Lasten Lieferanten.

5.2. Produkte mit Mindesthaltbarkeitsdatum (MHD)

Bei Lieferungen von Produkten mit einer MHD stellt der Lieferant sicher, dass nie Nachlieferungen mit kürzerer Haltbarkeit als bei der Vorlieferung geliefert werden.

Sämtliche Produkte, die geliefert werden, sollten mindestens 6 Monate Haltbarkeit aufweisen.

5.3. Qualitätssysteme und Monitoring

Der Lieferant stellt mit seinem internen Management und Monitoring sicher, dass Qualität periodisch überprüft und lückenlos vorhanden ist. Auf Verlangen sind diese Analyseberichte vorzuweisen.

Der Lieferant stellt sicher, dass er seine Chargen, die er CM liefert, lückenlos bis zur Produktion nachvollziehen kann.

5.4. Erledigung von Garantiefällen

Service- und Reparaturleistungen sind vorab definiert. Die Kosten für Servicerparaturen, Austausch und Transport zum Lieferanten und zurück sind vom Lieferanten zu tragen.

5.5. Haftung für rechtliche Sachmängel und Rechtsmängel

Der Lieferant sichert CM zu und haftet dafür, dass die Ware frei von rechtlichen Mängeln ist. Sie muss insbesondere den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und darf keine Schutzrechte dritter Parteien verletzen. Dies gilt insbesondere für die Einhaltung der Bestimmungen gemäss geltendem Lebensmittel- und Heimtellecht sowie des Chemikaliengesetzes. Die diesbezüglichen Abklärungen obliegen dem Lieferanten. Dieser haftet auch für seine Unterpelieferanten.

Dieser Grundsatz gilt auch, wenn Produkte von CM ex works bezogen werden und der Import durch CM gemacht wird.

6. Verletzung gesetzlicher Bestimmungen

Die Ware muss nicht schwebend im Recht ohne weitere Aufbereitung durch CM frei verkauft werden können. Die diesbezüglichen Abklärungen obliegen dem Lieferanten. Dieser haftet auch für seine Unterpelieferanten.

Auf Verlangen müssen Produktespezifikationen, Konformitätserklärungen, Zertifikate, REACH-Unterlagen, die jünger als zwei Jahre sind, aufgezzeigt werden.

Elektrogeräte müssen der europäischen CE-Norm und den Bedingungen des Eigenössischen Starkstrominspektorats (SEV) entsprechen. Die Prüfungen sind durch den Lieferanten durchzuführen. Bewilligungen und Prüf-Zertifikate sind CM innerhalb einer Frist von zwei Wochen vorzulegen.

6.1. Schutzrechte

Der Lieferant sichert CM zu und haftet ihr dafür, dass die gelieferten Produkte keine Schutzrechte Dritter (Patente, Marken, Designs, Urheberrechte, Firmenrechte, Domain Namen oder sonstiges geistiges Eigentum) verletzen. Dies gilt insbesondere für die Einhaltung der Bestimmungen gemäss geltendem Lebensmittel- und Heimtellecht sowie des Chemikaliengesetzes. Die diesbezüglichen Abklärungen obliegen dem Lieferanten. Dieser haftet auch für seine Unterpelieferanten.

Lieferant die Kosten einer allfälligen Auseinandersetzung nicht sicherstellt, entscheidet CM jedoch in eigener Verantwortung, ob sie sich in dieser Auseinandersetzung einlassen will oder ob sie sich der Abmahnung ganz oder teilweise unterzieht.

Soweit bestellte und ausgelieferte Ware wegen geltend gemachter Schutzrechtsverletzungen nicht verkauft werden kann, ist CM der Kaufpreis inkl. Transport und allfälliger Zolllkosten zuzüglich allfälliger Schadenszinsen zu erstatten.

Entstehen CM im Zusammenhang einer mutmasslichen begründeten Abmahnung von Schutzrechtsverletzungen Kosten, so sind ihm diese, unabhängig eines Verschuldens des Lieferanten, zu erstatten. Der Lieferant haftet insbesondere für sämtliche Folgekosten eines Abmahn- oder Gerichtsverfahrens, entstandene Beratungs- und Vertretungskosten durch Rechts- und Patentanwälte, allfällige Gerichtskosten, auf CM überwälzte Parteikosten des Schutzrechtsinhabers (sei dies aufgrund eines Gerichtsbeschlusses oder eines Vergleiches), Kosten einer gerichtlich verfügten oder einvernehmlich akzeptierten Vernichtung rechtswidriger Ware, Kosten für einen allfälligen Rückruf schutzrechtsverletzender Ware.

Sollte CM aufgrund eines gerichtlichen Beschlusses oder infolge eines Vergleiches zu Schadenersatz verpflichtet sein, so gilt diese Schuld im Verhältnis zwischen den Parteien ebenfalls als Schaden, welcher vom Lieferanten zu erstatten ist.

CM ist berechtigt, ihre Ersatzforderungen, welche sich aufgrund von Rechtmängel der gelieferten Ware ergeben, mit offenen Rechnungen des Lieferanten zu verrechnen.

7. Kündigung nach Belieben

CM behält sich das Recht vor, den Lieferanten, jegliche Bestellung ändern oder stornieren, wobei der Lieferant keinen Anspruch auf Kündigung oder Vertragsänderung (insbesondere eine Preisänderung) hat. CM und der Lieferant einigen sich, dass CM nur für die Kosten der eingekauften kundenspezifischen Rohmaterialien zur Erfüllung der geänderten oder stornierten Bestellungen verantwortlich ist. Das Eigentum dieser kundenspezifischen Rohmaterialien ist auf Verlangen an CM zu übertragen. CM übernimmt keine Haftung für weitere Kosten, Aufwendungen oder Schäden, die durch den Lieferanten und/oder seine Lieferanten entstehen.

8. Rückruf

CM behält sich das Recht vor, einen Rückruf von Produkten, die vom Lieferanten geliefert werden, oder von Produkten, die das gelieferte Produkt enthalten, nach eigenem Ermessen zu veranlassen. Sollte CM aus irgendeinem Grund einen Rückruf wählen oder angefordert werden, dies zu tun, muss CM den Lieferanten benachrichtigen. Der Lieferant ist verpflichtet CM zu unterstützen, um die Ursache und das Ausmass des Problems festzustellen. Im Falle eines Rückrufs hat der Lieferant alle Kosten und Ausgaben für den Rückruf zu tragen.

9. Weitere Bestimmungen

Als ausschliesslichen Gerichtsstand vereinbaren die Parteien CH-Zürich.

Das Vertragsverhältnis zwischen CM und ihrem Lieferanten untersteht schweizerischem Recht.

Das Vertragsverhältnis zwischen CM und ihrem Lieferanten untersteht schweizerischem Recht.